

Planungsbüro PISKE

**BEBAUUNGSPLAN „IN DEN DREIßIG MORGEN“
DUDENHOFEN**

Faunistische und floristische Untersuchung des Arteninventars

September 2015
MD/201522243

Inhaltsverzeichnis

Erläuterungsbericht		Seite
1	Einleitung	1
2	Lage und Struktur des Gebietes	1
	2.1 Lage	1
	2.2 Struktur des Gebietes	2
3	Grundlagen	5
	3.1 Rechtliche Grundlagen	5
	3.2 Auswahl relevanter Artengruppen	7
4	Vorkommen relevanter Arten im Gebiet	7
	4.1 Methodik	7
	4.2 Vögel	8
	4.3 Fledermäuse	10
5	Fazit und Empfehlung	12
	5.1 Vögel	12
	5.2 Fledermäuse	13

Lose beigefügte Pläne		Maßstab
A-1	Bestandspan	1:1.000

Verwendete Unterlagen

- [1] Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz
Landschaftsinformationssystem LANIS (Schutzgebiete u. a. Informationen, ARTe-FAKT-Listen) - <http://www.luwg.rlp.de>
Abfrage: Stand August 2015

- [2] Froelich & Sporbeck GmbH & Co KG
Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz: Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrages Artenschutz gem. § 42 BNatSchG (Novelle)
Stand vom 15.01.2009
(Auftraggeber: Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM))

- [3] GfL Planungs- und Ingenieurgesellschaft GmbH
Handbuch der streng geschützten Arten in Rheinland-Pfalz
Koblenz, 2005
(Auftraggeber: Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM))

- [4] GfL Planungs- und Ingenieurgesellschaft GmbH
Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz
Koblenz, 2005
(Auftraggeber: Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM))

- [4] Lauer / Fritz / Sowig
Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs
Stuttgart, 2007

- [5] Hans König, Heinz Wissing
Die Fledermäuse der Pfalz
Mainz, 2007
(Herausgeber: Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz Rheinland-Pfalz - GNOR)

1 Einleitung

Die Ortsgemeinde Dudenhofen beabsichtigt Wohnbebauungen durch den Bebauungsplan „In den dreißig Morgen“ zu entwickeln. Das Gebiet ist im Flächennutzungsplan bereits als Wohnbaufläche verankert. Die Fläche grenzt westlich an die bestehende Ortslage, im Süden verläuft der Speyerbach.

Die Planung liegt hauptsächlich in landwirtschaftlichen Nutzflächen. Im Mittleren Bereich des Baugebietes ist ein Feldgehölzstreifen betroffen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplanentwurf hat die Untere Natur-
schutzbehörde für den durch die Planung überplanten Feldgehölzstreifen eine nähere Unter-
suchung seines faunistischen und floristischen Arteninventars gefordert.

Die Ergebnisse der Untersuchung werden in diesem Bericht dargestellt.

2 Lage und Struktur des Gebietes

2.1 Lage

Der geplante Bebauungsplan liegt im Südwesten der Gemeinde Dudenhofen, an der Grenze zu Speyer. Dudenhofen befindet sich im Oberrheingraben und ist Bestandteil der Metropolregion Rhein-Neckar. Während im Osten mit Speyer direkt ein Mittelzentrum angrenzt, sind im Norden Wald und im Westen und Süden ausgedehnte landwirtschaftliche Nutzflächen vorzufinden.

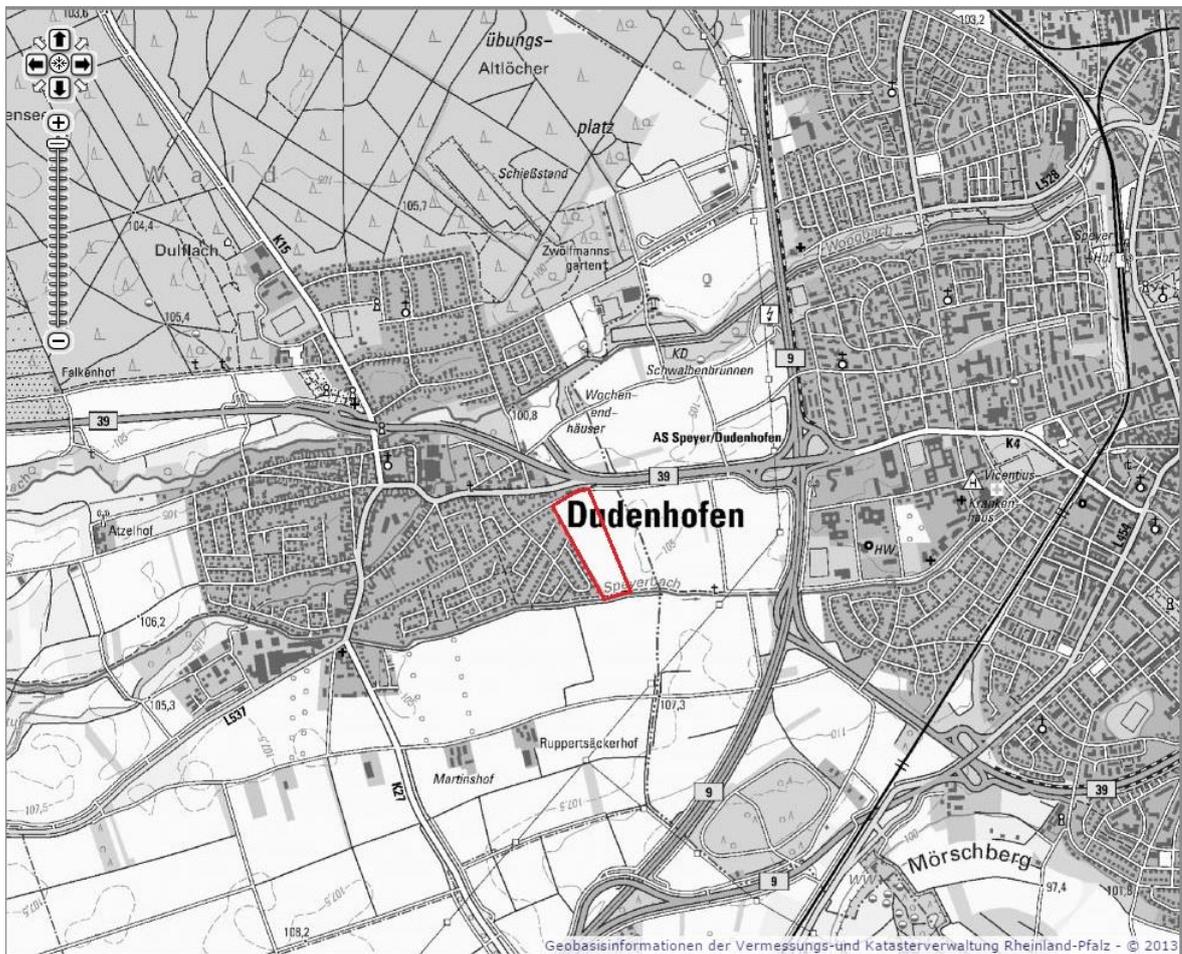


Abbildung 1 Lage des Bebauungsplans

2.2 Struktur des Gebietes

Das Plangebiet umfasst größtenteils Ackerflächen bzw. Ackerbrachen. Im Norden und Westen wird die Fläche durch Bebauung und im Süden durch den Speyerbach begrenzt.



Abbildung 2 *Blick vom Speyerbach nach Norden; in der Mitte das Feldgehölz*

Im westlichen Plangebiet ist ein schmales Maisfeld vorhanden. Der Süden und der Osten werden von Ackerbrachen dominiert. Zentral befinden sich ein zum Zeitpunkt der Kartierungen geerntetes Feld sowie ein Feldgehölzstreifen.



Abbildung 3 *Detail aus dem Feldgehölz (links Kirschpflaume, rechts Mirabelle)*

Der Feldgehölzstreifen setzt sich hauptsächlich aus verschiedenen Obstbäumen, sowie im Norden aus Stiel-Eichen und Walnussbäumen zusammen. Ein Teil der Bäume weist deutliche Schädigungen wie abgestorbene Kronenpartien auf. Der Unterwuchs und ein Teil der Bäume wurden vermutlich im vergangenen Winter gerodet. Zum Teil sind noch Überreste von Brombeeren in den Bäumen zu finden.

Die folgende Tabelle zeigt die Gehölze von Nord nach Süd auf.

Tabelle 1 Liste der Baumarten die in dem Feldgehölz vorkommen

Baumart		Stammdurchmesser in cm	Besonderheiten
Deutscher Name	Botanischer Name		
Echte Walnuß	<i>Juglans regia</i>	Ca. 60	Höhlen in Form von Astabbrüchen
Mehlbeere	<i>Sorbus aria</i>	<10	Mehrstämmig
Wilde Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i> ssp. <i>avium</i>	10-15	Mehrstämmig
Echte Walnuß	<i>Juglans regia</i>	20-30	Mehrstämmig
Echte Walnuß	<i>Juglans regia</i>	10-15	-
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>	<10	-
Echte Walnuß	<i>Juglans regia</i>	30	Mehrstämmig
Echte Walnuß	<i>Juglans regia</i>	30	-
Mirabelle	<i>Prunus domestica</i> ssp. <i>syriaca</i>	10-15	-
Kirschpflaume	<i>Prunus cerafisera</i>	15	-
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	10	-
Wilde Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i> ssp. <i>avium</i>	25	-
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	25	Astabbruch
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	25	Totholzanteil >10%
Apfel	<i>Malus spec.</i>	15	Totholzanteil >30%
Apfel	<i>Malus spec.</i>	30	Mit Höhlen
Wilde Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i> ssp. <i>avium</i>	25-30	-
Apfel	<i>Malus spec.</i>	15	Eingeschränkte Vitalität; Totholzanteil >50%
Apfel	<i>Malus spec.</i>	30	Eingeschränkte Vitalität; mit Höhlen
Wilde Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i> ssp. <i>avium</i>	10-20	Mehrstämmig
Birne	<i>Pyrus communis</i>	40	Mit Höhlen
Apfel	<i>Malus spec.</i>	40	Mit Höhlen
Quitte	<i>Cydonia oblonga</i>	40	Mit Höhlen
Apfel	<i>Malus spec.</i>	20	-
Apfel	<i>Malus spec.</i>	40	Mit Höhlen

3 Grundlagen

3.1 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der EG-Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen wie auch in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der EG-Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurden die Änderungen zum Dezember 2007 in das BNatSchG aufgenommen. In der aktuellen Fassung vom Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), die zum 01.03.2010 in Kraft getreten ist (zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)), sind die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz in den §§ 44 und 45 umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"(1) Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

§ 44 Abs. 2 BNatSchG

„Es ist ferner verboten,

- 1. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten (Besitzverbote)“*

§ 44 Abs. 5 BNatSchG

„Für nach §15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach §54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, sowie die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs-, oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b) der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Als einschlägige Ausnahmevoraussetzungen für bauliche Vorhaben muss nachgewiesen werden, dass

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,*
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,*
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.*

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- *Das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und*
- *das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.*

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern - Aufrechterhaltung des Status Quo [2].

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten ermittelt (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), hier alle Arten, die für das Vorhaben relevant sind. Die relevanten Arten bzw. zu untersuchenden faunistischen Gruppen sind aus der Biotopausstattung des Untersuchungsraumes abgeleitet. Aufgrund der Bestandssituation wurde darauf verzichtet, per Ausschluss in einer Relevanztabelle die relevanten Arten zu ermitteln.

3.2 Auswahl relevanter Artengruppen

Hinweise zu möglichen Vorkommen relevanter Arten aus den betrachteten Tiergruppen liefern u. a. die Verbreitungsangaben des „Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz“ [3]. Ferner wurden die ARTeFAKT-Liste für das TK 25-Blatt 6616 Speyer [1] und Artennachweise aus dem DTK5-Blatt 4565462 [1] ausgewertet.

Mit einem Vorkommen von streng geschützten Arten (FFH-Anhang IV) aus den Artengruppen der Farnpflanzen, Mollusken, Amphibien, Reptilien, Säugetiere (ausgenommen Fledermäuse), Tagfalter und Nachtfalter ist auf Grund der stark anthropogen geprägten Gegebenheiten im Planungsgebiet nicht zu rechnen bzw. sind negative Auswirkungen der Planung auf diese Arten offensichtlich auszuschließen.

Als relevante Artengruppen sind somit die Avifauna und Fledermäuse in Betracht zu ziehen. Es erfolgt eine Auflistung aller relevanten, geschützten Arten, die innerhalb des Plangebietes ein potenzielles Vorkommen haben und eine Beschreibung der Wirkfaktoren von denen mögliche Beeinträchtigungen auf diese Arten ausgehen können.

4 Vorkommen relevanter Arten im Gebiet

4.1 Methodik

Anfang August fanden Begehungen des Planungsgebietes statt, bei denen eine erste Einschätzung der Biotopausstattung gemacht wurde. Zu den Ergebnissen der Begehungen werden vorhandene Daten aus dem VSG, den ARTeFAKT-Listen und Daten aus der DTK5 her-

angezogen. Für die Fledermäuse werden Daten vom AK Fledermausschutz Rheinland-Pfalz ausgewertet.

Auf Grund der fortgeschrittenen Jahreszeit ist eine Brutvogelkartierung nur noch eingeschränkt, bzw. nicht mehr möglich. Es handelt sich jeweils um kurze Momentaufnahmen, wobei naturgemäß nicht alle Aktivitäten der dort vorkommenden Arten erfasst werden konnten.

Die Begehungsergebnisse in Verbindung mit vorhandenen Daten liefern die Grundlage für eine Potenzialabschätzung zum Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten.

4.2 Vögel

Während der Bestandskartierungen im August 2015 sind sieben Arten (Tabelle 2) erfasst worden. Dies ist trotz der Ortsrandlage in einem Gebiet mit intensiver Landwirtschaft eine geringe Zahl. Die Arten sind mit Angaben zu ihrem Gefährdungsstatus und ihrem (potenziellen) Vorkommen im Gebiet in folgender Tabelle aufgelistet. In Tabelle 3 sind weitere 9 Arten aufgezählt, die aufgrund der vorhandenen Habitatausstattung im Wirkraum des Vorhabens potenziell vorkommen können.

Tabelle 2 Liste nachgewiesener Vogelarten

BV/(bv) = Brutvogel/Brutverdacht NG = Nahrungsgast DZ = Durchzügler		sgA = streng geschützt bgA = besonders geschützt RL V = Vorwarnliste				
Zoologischer Artname	Deutscher Artname	Rote Liste		Rechtsstatus	Status im Gebiet	Bemerkungen zum Vorkommen
		D	RLP			
<i>Corvus corone corone</i>	Rabenkrähe			bgA	NG/(bv)	Nahrungsgast im Luftraum, wahrscheinlich Brut in näherer Umgebung
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star		V	bgA	NG	Nahrungsgast in den Feldern
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke			sgA	NG	Nahrungsgast; Rüttelflug über abgeerntete Fläche
<i>Parus major</i>	Kohlmeise			bgA	NG/(bv)	Nahrungsgast in den Mirabellen; wahrscheinlich Brut in näherer Umgebung
<i>Phasianus colchicus</i>	Fasan			bgA	NG	Nahrungsgast in den Feldern

<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	V	3	bgA	NG	Nahrungsgast in den Feldern; wahrscheinlich Brut in den benachbarten Gärten
<i>Turdus merula</i>	Amsel			bgA	NG/(bv)	Nahrungsgast; potenziell brütend in den angrenzenden Gärten

Im weiteren Umfeld des Planungsraums sind potenziell Vorkommen folgender Vogelarten möglich:

Tabelle 3 Liste weiterer potenziell vorkommender Vogelarten

Zoologischer Artname		Deutscher Artname		Rote Liste		Rechtsstatus	Status im Gebiet	Bemerkungen
				D	RLP			
(bv) = Brutverdacht / pot. Brutvogel NG = Nahrungsgast DZ = Durchzügler				sgA = streng geschützt bgA = besonders geschützt RL 3 = gefährdet RL V = Vorwarnliste				
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard					sgA	NG/DZ	Durchziehende oder im Umfeld der Planung gelegentlich nach Nahrung suchende Exemplare denkbar
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz		V			bgA	NG/(bv)	Pot. Nahrungsgast; potenziell brütend in den angrenzenden Gärten und im Feldgehölz
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink, Grünling					bgA	NG	Pot. Nahrungsgast
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz					bgA	NG	Pot. Nahrungsgast
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	V	V			bgA	NG	Pot. Nahrungsgast
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke					bgA	NG/(bv)	Pot. Nahrungsgast; potenziell brütend in den angrenzenden Gärten und im Feldgehölz
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke					bgA	NG/(bv)	Pot. Nahrungsgast; potenziell brütend in den angrenzenden Gärten und im Feldgehölz
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke					bgA	NG/(bv)	Pot. Nahrungsgast; potenziell brütend in den angrenzenden Gärten und im Feldgehölz

(bv) = Brutverdacht / pot. Brutvogel NG = Nahrungsgast DZ = Durchzügler			sgA = streng geschützt bgA = besonders geschützt RL 3 = gefährdet RL V = Vorwarnliste			
Zoologischer Artname	Deutscher Artname	Rote Liste		Rechtsstatus	Status im Gebiet	Bemerkungen
		D	RLP			
<i>Pica pica</i>	Elster			bgA	NG/(bv)	Nahrungsgast; potenziell brütend im Feldgehölz und den angrenzenden Gärten

Das Plangebiet liegt in einer ausgeräumten, durch Landwirtschaft geprägten Landschaft, welche außer dem Feldgehölz, dem Speyerbach mit seinen angrenzenden Gehölzen sowie den westlich angrenzenden Gärten eine geringe Strukturvielfalt aufweist.

Insgesamt wurden 16 potenziell vorkommende bzw. nachgewiesene Vogelarten aufgenommen. Eine Brut beschränkt sich auf die Heckenstrukturen der Gärten und die größeren Bäumen des Feldgehölzes. Die Äcker sind ein geeignetes Nahrungshabitat für einen Großteil der gebüschbrütenden Arten.

4.3 Fledermäuse

Eine gezielte Fledermauskartierung wurde nicht durchgeführt. Die Gehölze wurden im Rahmen der Geländebegehungen auf geeignete Fledermausquartiere untersucht.

In den Bäumen des Feldgehölzes wurden Höhlen nachgewiesen, welche potenziell als Wochenstuben für Fledermäuse geeignet sind. Bei den Begehungen wurden keine Fledermauspuren gefunden.

Die vorhandenen Strukturen sind durch die offenen Flächen als Jagdgebiet geeignet.

Folgende Fledermausarten kommen laut ARTeFAKT-Liste im TK 25-Blatt 6616 Speyer vor.

Tabelle 4 Fledermausarten des TK 25-Blattes 6514 Bad Dürkheim-West

sgA = streng geschützt bgA = besonders geschützt RL 3 = gefährdet RL V = Vorwarnliste				II = FFH-RL Anhang II-Art IV = FFH-RL Anhang IV-Art		
Zoologischer Artname	Deutscher Artname	Rote Liste		Rechtsstatus	FFH-Anhang	Bemerkungen
		D	RLP			
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	V	2	sgA	II, IV	Pot. Jagdgebiet; Vorkommen einer Wochenstube im Gebäude unwahrscheinlich
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus		2	sgA	IV	Im Wald lebende Fledermausart ; im Projektgebiet nicht vorkommend
<i>Myotis bechsteini</i>	Bechsteinfledermaus	2	2	sgA	II, IV	Im Wald lebende Fledermausart ; im Projektgebiet nicht vorkommend
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	V	2	sgA	IV	Im und am Wald lebende Fledermausart ; im Projektgebiet nicht vorkommend
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	V	3	sgA	IV	Pot. Jagdgebiet; Lebt hauptsächlich in Baumhöhlen und Fledermauskästen, typische Waldfledermaus
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	D	2	sgA	IV	Im Wald lebende Fledermausart ; im Projektgebiet nicht vorkommend
<i>Myotis brandti</i>	Große Bartfledermaus	V	(neu)	sgA	IV	Lebt in gewässerreichen Wäldern ; im Projektgebiet nicht vorkommend
<i>Myotis daubentoni</i>	Wasserfledermaus		3	sgA	IV	Ist auf Gewässer als Jagdgebiet angewiesen und lebt vorzugsweise in Wäldern; im Projektgebiet nicht vorkommend

sgA = streng geschützt bgA = besonders geschützt RL 3 = gefährdet RL V = Vorwarnliste				II = FFH-RL Anhang II-Art IV = FFH-RL Anhang IV-Art		
Zoologischer Artname	Deutscher Artname	Rote Liste		Rechtsstatus	FFH-Anhang	Bemerkungen
		D	RLP			
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus		3	sgA	IV	Häufige Fledermausart; pot. Jagdgebiet
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus		1	sgA	IV	Pot. Jagdgebiet
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	D	(neu)	sgA	IV	Lebt hauptsächlich in Gewässernähe; im Projektgebiet pot. vorkommend
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	G	1	sgA	IV	Pot. Jagdgebiet
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	2	2	sgA	IV	Lebt ausschließlich in Gebäuden; pot. Jagdgebiet

Potenzielles Jagdhabitat ist das Projektgebiet für Großes Mausohr, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Fransenfledermaus und Breitflügelfledermaus. Sollten geeignete Höhlen vorhanden sein sind Wochenstuben von Großen Abendseglern, Zwerg- und Mückenfledermaus potenziell möglich.

Sind durch die Planung Wochenstuben gefährdet müssen diese vorab fachgerecht versiegelt werden und im Umfeld Fledermauskästen aufgehängt werden, um Beeinträchtigungen zu minimieren. Da Fledermäuse hochmobil sind, wird die Beeinträchtigung des Jagdgebiets nicht zu einem Populationsrückgang führen.

5 Fazit und Empfehlung

5.1 Vögel

Als Ergebnis der Bestandserfassung und der Potenzialabschätzung zum Vorkommen europäischer Vogelarten (siehe 4.2) kann im Betrachtungsraum mit ca. 16 (potenziellen) Brutvogelarten gerechnet werden. Es handelt sich dabei fast nur um ungefährdete und häufige Arten, die

in den vorhandenen Gehölzbeständen oder an angrenzenden Gebäuden (Schwalben) brüten bzw. brüten könnten. Die offene Ackerlandschaft, das Feldgehölz und die angrenzenden Gärten sind gute Biotop für die Aufzucht und die Nahrungssuche.

Mit Blick auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 u. 3 BNatSchG („Tötungs- und Schädigungsverbot“) wird empfohlen, den Beginn der Erschließungsarbeiten / die Räumung des Baufelds außerhalb der Brutzeit zu terminieren. Als Zeitfenster ergibt sich hierfür ein Zeitraum von ca. Anfang Oktober bis ca. Ende Februar (Brutzeitenkalender gem. LBM-RLP 2008). Baubedingt ist ferner während der Brutzeit mit Beunruhigungseffekten durch die Erschließungsarbeiten zu rechnen. Dies könnte im Einzelfall auch zur Aufgabe angestammter Brutplätze oder zur Aufgabe von Nahrungshabitaten führen. Da es sich bei den betrachteten Arten jedoch meist um häufige und ungefährdete Spezies mit hoher Anpassungsfähigkeit handelt, ist nicht von einer erheblichen Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen auszugehen.

Maßnahmenvorschläge

- Beginn der Erschließungs-/Rodungsmaßnahmen außerhalb des Brutgeschäfts (im Zeitraum ca. Anfang Oktober bis Ende Februar) (Vermeidungsmaßnahme)
- Pflanzung von Gebüsch, Hecken und Gehölzinseln aus standortangepassten Sträuchern und Laubbaumarten möglichst im näheren Umfeld. Dies ist in einem Grünordnungsplan zu regeln.
- Da bei Umsetzung der Planung Höhlenbäume verloren gehen, sind Vogelnistkästen im Plangebiet und/oder im näheren Umfeld anzubringen.

5.2 Fledermäuse

Das Untersuchungsgebiet ist mit den weitläufigen Äckern und den Gartenstrukturen am Ortsrand ein hochwertiges Jagdhabitat für die meisten Arten. Durch die Planung würde dieses verloren gehen. Da es im Umfeld aber noch genügend geeignete Jagdgebiete für die hochmobilen Arten gibt ist davon auszugehen dass Beeinträchtigungen nicht erheblich sind.

Potenziell möglich sind Wochenstuben in den Bäumen des Feldgehölzes. Es ist daher wichtig, vor Beginn der Rodungen die Bäume auf ein Vorkommen von Fledermäusen zu untersuchen und bei Vorhandensein, mit Berücksichtigung des Schutzes der Tiere, die Quartiere aufzulösen. Gefundene Tiere sollten von fachkundigem Personal in vorher angebrachte Fledermauskästen umgesiedelt werden.

Maßnahmenvorschläge

- Vor Rodung gezielte Suche nach Fledermausquartieren im Feldgehölz und ggf. die Auflösung dieser (Schutzmaßnahme)
- Anbringen von Fledermauskästen in der Umgebung (Ausgleichsmaßnahme)
- Maßnahmen zur Eindämmung von „Lichtsmog“: Beschränkung der Beleuchtung der gesamten Fläche auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß unter Verwendung von Lampen, die einen nach unten ausgerichteten, scharf abgegrenzten Lichtkegel erzeugen, um Streulichteffekte zu vermeiden

Sachbearbeiter:
B. Eng(FH) M. Dünzl

Speyer, im September 2015
Björnsen Beratende Ingenieure GmbH

- gezeichnet –

Dr.-Ing. M. Probst